



Turnerschaft „Jahnvolk“ 1881 e. V.

Turnhalle, Sportplatz, Geschäftsstelle und Vereins-Gaststätte
60435 Frankfurt, Kirschwaldstraße 40 (Nähe Hugelstrae)



60435 Frankfurt-Eckenheim

Frankfurter Sparkasse
Konto-Nr. 247 227
BLZ: 500 502 01

Telefon (069) 52 89 95
www.jahnvolk.de

SATZUNG

der Turnerschaft „Jahnvolk“ 1881 e. V. Frankfurt am Main

*Aerobic, Badminton, Eltern-Kind-Turnen, Fitness/Gesundheit, Gymnastik, Jazztanz,
Ju-Jutsu, Nin-Jutsu, Prellball, Ruckensport, Senioren-Gymnastik, Streetdance,
Stretching/Callanatic, Tischtennis, Turnen, Turnen/Balls Spiele, Volleyball, Walking, Yoga*

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der am 13.08.1881 in Eckenheim gegründete Verein führt den Namen Turnerschaft Jahnvolk 1881 e.V. Frankfurt am Main-Eckenheim. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main VR 4673 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Turnverbandes e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss dem geschäftsführenden Vorstand einen Aufnahmeantrag vorlegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monatsbeiträgen trotz Mahnung

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhaften Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

1. Die Art und Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, sowie außerordentliche Beiträge bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
2. Die Beträge sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten. Sie können nach Wahl des Mitglieds vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden.
3. Für die Beitragszahlung erteilt das Mitglied eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Mitgliedsbeiträge von seinem Bankkonto an den Verein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands und der Abteilungsleiter
 - b) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitglieds- und außerordentlichen Beiträge
 - g) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können nur schriftlich gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen
9. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in Mitgliederversammlungen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit einstimmig bejaht wird. Eine Abstimmung über später eingehende Anträge zur Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendleiter, dem Leiter des Turn- und Sportbetriebes, dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit und dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt gemeinsames Handeln vom Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen:
 - a) mindestens alle zwei Monate
 - b) wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
 - c) wenn es drei Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das Ermitteln der Mehrheit bei der Beschlussfassung ist analog § 8 Abs. 7 Satz 1 und 2 vorzunehmen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse, der Abteilungen und der Mitglieder
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Ausschlüsse und Maßregelungen von Mitgliedern
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 10

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den von den Mitgliedern des Ausschusses gewählten Leiter einberufen.

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Turn- und Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet.
3. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden nach zwei Jahren neu gewählt.

§ 14

Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Prüfer die Entlastung des Vorstandes. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für 2 Jahre, wobei in jedem Geschäftsjahr ein Kassenprüfer zu wählen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der vollständige Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von mindestens fünf zu zwei Stimmen seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Turnerbund e.V., Otto-Fleck-Schneise 8 in 60528 Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2011 einstimmig genehmigt.

Frankfurt am Main, 25. März 2011

Günter Tatara
1. Vorsitzender